

der Literatur über die wichtigsten Fragen: die räumliche und zeitliche Einordnung der Burgen ist geklärt, die Frage nach dem Verhältnis von Burg und Siedlung zumindest für einzelne Landschaften. Im Vordergrund der noch zu lösenden Fragen steht eine Untersuchung von Burg und Stadt, doch ist hier die Geographie auf Unterstützung von soziologischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Seite angewiesen. Dem anregenden Aufsatz ist eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums beigegeben. M. N.

Erich Becker, *Gemeindliche Selbstverwaltung. 1: Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte*. Berlin 1941, Duncker u. Humblot; 350 S.

Das Buch von B. verfolgt in großen Zügen die Geschichte der Gemeindeverfassung von den ersten Anfängen einer Selbstverwaltung bis zur Gegenwart. Der Vf. will dabei zeigen, daß diese Selbstverwaltung ihrem Wesen nach ein politisches Prinzip ist und daß ihr Kernstück stets die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in eigener Verantwortung war. Der Frühzeit und dem MA. ist etwa ein Drittel des Bandes gewidmet. Bei der Darstellung der germanischen Verhältnisse wendet er sich vor allem gegen die Lehre vom Gesamteigentum der Germanen. Von einem Agrarkommunismus der Germanen kann keine Rede sein; schon die neben der dörflichen Siedlungsform vorkommende Einzelhofsiedlung spricht dagegen. Mit Recht hebt B. hervor, daß der Begriff „Eigentum“ im römisch-rechtlichen Sinne für die germanische Zeit unzureichend ist und man besser von „Besitz“ sprechen sollte. Das germanische Dorf war nicht nur Wirtschaftsgemeinschaft, sondern eine Lebensgemeinschaft. Auch in den mittelalterlichen Dorfgemeinschaften läßt sich beobachten, wie staatliche und kommunale Aufgaben eng miteinander verbunden sind. So sind die Zenten Verbände, die für die Friedenswahrung geschaffen sind, daneben aber auch eine Gemeindegewalt ausüben. Der dritte Abschnitt ist der mittelalterlichen Stadt gewidmet. Hier stellt B. vor allem den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Stadtgemeinde ihren Ausgang nicht bei der Körperschaft, sondern bei der Genossenschaft nimmt. Der Rat ist ursprünglich genossenschaftlich organisiert, erst im 13. Jh. wird der Rat aus einem Ausschuß von Beauftragten zu einem Organ der Stadt und damit Obrigkeit. Seinem Wesen nach ist auch das Gemeinderecht Ausschnitt des staatlichen Hoheitsrechtes. So enthält B.s Buch manche neue Gesichtspunkte; nur will es uns scheinen, daß die geschichtliche Entwicklung gelegentlich in ein zu starres juristisches Begriffsschema gepreßt ist. K. J.

Philibert Schmitz, *Histoire de l'Ordre de saint Benoit*. 2 Bände, Maredsous, 1942; 395 und 429 S. mit 10 und 17 Abbildungen. Von einer auf 4 Bände berechneten Geschichte des Benediktinerordens hat der gelehrte Herausgeber der *Revue Bénédictine* zunächst die beiden ersten Bände erscheinen lassen, welche die Zeit von der Entstehung des Benediktinerordens bis zum Wormser Konkordat umfassen. Der erste Band behandelt Ursprung und Entwicklung des Ordens während dieser Zeit und die Verfassungsgeschichte, während der zweite Band der wirtschaftlichen, geistigen und künstlerischen Tätigkeit der Söhne des hl. Benedikt und der benediktinischen Geistigkeit gewidmet ist. An Hand einer ausgedehnten Literatur hat es der Vf. verstanden, eine Gesamtschau über die Geschichte des